

Ingenieurbüro



Sicherheit für Arbeit und Freizeit

Arbeitsschutz in der Praxis



• Grundlagen des Arbeitsschutzes?

- Arbeitsschutzgesetz
 - Arbeitssicherheitsgesetz
 - Arbeitsstättenverordnung
 - Betriebssicherheitsverordnung
 - Bildschirmarbeitsverordnung
 - Baustellenverordnung
 - Lastenhandhabungsverordnung
 - Gefahrstoffverordnung
 - Geräte- und Produktsicherheitsgesetz
- Berufsgenossenschaftliche Verordnungen
DGUV - Vorschriften
- Technische Regeln (Luft/Lärm/GefStoffe)
EN/DIN-Normen
- VDE-Bestimmungen
- Sozialgesetzbücher etc. etc.

Ingenieurbüro



Sicherheit für Arbeit und Freizeit

Umsetzung ?

Verantwortung des Unternehmers

- **Der Unternehmer ist verantwortlich für den Arbeitsschutz in seinem Betrieb. Er hat alle Maßnahmen des Arbeitsschutzes zu veranlassen.**

Ingenieurbüro



Sicherheit für Arbeit und Freizeit

Umsetzung ?

- **Gefährdungsbeurteilung**
- **Übertragung von Aufgaben (Eignung?)**
- **Erste-Hilfe Organisation (Ersthelfer)**
- **Arbeitsmedizinische Vorsorge**
- **Unterweisung**



Gefährdungsbeurteilung

Gefährdungsbeurteilung



Durchzuführende Arbeiten: Abbrucharbeiten		Übersicht Gefährdungsmatrix – höchstes Risiko				M	
Projektname: <u>Altbausanierung – BV XXXXX</u>		Diagramm					
Erstellungsdatum: 18.05.2016		Eintrittswahrscheinlichkeit					
Revision: 1.0		Schwere	häufig		unwahr. scheinlich		
Erstellt von: Dipl.-Ing. (FH) Markus Lotz			Extrem hoch	E	H	H	M
Überprüft von: <u>Herrn XXXXXXXX</u>			Hoch	E	H	M	G
Notizen:			Gering	H	M	G	G
			Vernachlässigbar	M	G	G	G
		"Eintrittswahrscheinlichkeit" ist die Einstufung in unwahrscheinlich, selten, gelegentlich, wahrscheinlich und häufig "Schwere" bedeutet die Einstufung in die Art der Verletzung (vernachlässigbar) bis hin zu extrem hoch (tödlich)				E = Extrem hohes Risiko H = Hohes Risiko M = mäßiges Risiko G = geringes Risiko	
Baustellenüberwachung		<ul style="list-style-type: none"> Baustelleneinweisung muss durch SiGeKo stattgefunden haben Persönliche Schutzausrüstung muss getragen werden – Minimum S3-Schuhe, Arbeitskleidung – Gehörschutz muss bereitgestellt werden. Feuerlöscher bereitstellen bei Heiarbeiten. Überprüfung der Ersthelferzertifikate / des Erste-Hilfe-Materials Alarmplan muss ausgehängt sein – Notfall- und Evakuierungsmaßnahmen müssen Teil der Einweisung sein. Sammelpunkte müssen klar sein. 					
Arbeitsschritte	Gefährdungen	Manahmen					
Generell gilt für Baustellen		<ul style="list-style-type: none"> Baustelleneinweisung mit Alarm- und Notfallmaßnahmen vor Beginn der Arbeiten Dokumentation der Werkzeug- und Maschinenprüfungen muss vorliegen Überprüfung der Führerscheine und Befähigungsscheine auf halbjährlicher Basis Überprüfung der Ersthelfer-Zertifikate / Erste-Hilfe-Materials vor Baustellenbeginn 				G	
Baustellenvorbereitung	Beleuchtung	<ul style="list-style-type: none"> Ein gefahrloser Zugang zum Gebäude mit ausreichend Beleuchtung 				G	

Ingenieurbüro



Sicherheit für Arbeit und Freizeit

Gefährdungs- und Belastungsfaktoren				
1 Gefährdungen durch organisatorische Mängel	1.1 Unterweisung	X	1.7 Alarm- und Rettungsmaßnahmen	X
	1.2 Arbeitsplatzbezogene Betriebsanweisung		1.8 Hygiene	
	1.3 Koordinieren von Arbeiten		1.9 Arbeitsschutzorganisation	X
	1.4 Gefährliche Arbeiten		1.10 Allg. Kommunikation	
	1.5 Benutzen persönlicher Schutzausrüstung		1.11 Prüfpflichten	X
	1.6 Erste-Hilfe-Systeme	X		
	2 Gefährdung durch Arbeitsplatzgestaltung	2.1 Arbeitsräume	X	2.4 Absturz
2.2 Verkehrswege		X	2.5 Enge Räume	
2.3 Sturz auf der Ebene, Ausrutschen, Stolpern		X	2.6 Arbeiten am Wasser	
3 Gefährdungen durch Nichtbeachten ergonomischer Erkenntnisse	3.1 Schwere körperliche Arbeit		3.6 Wahrnehmungsumfang	X
	3.2 Einseitig belastende körperliche Arbeit	X	3.7 Erschwerte Handhabbarkeit	
	3.3 Beleuchtung	X	3.8 Steharbeitsplätze	
	3.4 Klima	X	3.9 Bildschirmarbeitsplätze	X
	3.5 Informationsaufnahme	X		
4 Mechanische Gefährdung	4.1 Ungeschützt bewegte Maschinenteile		4.3 Transportmittel	X
	4.2 Teile mit gefährlicher Oberfläche	X	4.4 Unkontrolliert bewegte Teile	
5 Elektrische Gefährdung	5.1 Grundsätze	X	5.3 Lichtbögen	
	5.2 Gefährliche Körperströme			
6 Gefahrstoffe	6.1 Gesundheitsschädigende Wirkung von Gasen, Dämpfen, Aerosolen, Stäuben, flüssigen und festen Stoffen.		6.3 Belastungen durch Gerüche	
	6.2 Hautbelastungen			
7 Brand- und/oder Explosionsgefährdung	7.1 Brandgefahr durch Feststoffe, Flüssigkeiten, Gase	X	7.5 Explosivstoffe	
	7.2 Gefahren durch explosionsfähige Atmosphäre		7.6 Sonstige explosionsgefährliche Stoffe	
	7.3 Thermische Explosionen			
	7.4 Physikalische Explosionen			
8 Biologische Gefährdung	8.1 Gezielte Tätigkeiten			
	8.2 Nicht gezielte Tätigkeiten			
	8.3 Sonstige			
9 Spezielle physikalische Gefährdung	9.1 Lärm		9.6 Ionisierende Strahlung	
	9.2 Ultraschall		9.7 Elektromagnetische Felder	
	9.3 Ganzkörperschwingung		9.8 Kontakt mit heißen oder kalten Medien	
	9.4 Hand-Arm-Schwingung		9.9 Elektrostatik	
	9.5 Nichtionisierende Strahlung		9.10 Überdruck	
10 Psychische Belastungsfaktoren	10.1 Über-/Unterforderung		10.4 Arbeitszeitregelung	
	10.2 Handlungsspielraum, Verantwortung	X	10.5 Alkohol- und Drogenmißbrauch	
	10.3 Sozialbedingungen			

Ingenieurbüro



Sicherheit für Arbeit und Freizeit

Ersthelfer

Der Arbeitgeber hat für eine ausreichende Erste-Hilfe-Organisation zu sorgen

- **Anzahl der Ersthelfer:**
- **Bei 2-20 anwesenden Versicherten mindestens ein Ersthelfer**
- **Bei mehr als 20 Anwesenden Versicherten**
 - **In Verwaltungs- und Handelsbetrieben 5%**
 - **In sonstigen Betrieben 10%**

Ingenieurbüro



Sicherheit für Arbeit und Freizeit

Arbeitsmedizinische Vorsorge

„Der Arbeitgeber hat den Beschäftigten auf ihren Wunsch zu ermöglichen, sich je nach Gefahren bei der Arbeit regelmäßig arbeitsmedizinisch untersuchen zu lassen.....

..... es sei denn, auf Grund der Beurteilung (Gefährdungsbeurteilung) der Arbeitsbedingungen und der getroffenen Schutzmaßnahmen ist nicht mit einem Gesundheitsschaden zurechnen.“

Ingenieurbüro



Sicherheit für Arbeit und Freizeit

Unterweisung

Der Arbeitgeber hat die Beschäftigten über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit während ihrer Arbeitszeit ausreichend und angemessen zu Unterweisen. Diese umfasst Anweisungen und Erläuterungen, die eigens auf den Arbeitsplatz oder den Aufgabenbereich der Beschäftigten ausgerichtet ist.

Die Unterweisung ist in regelmäßigen Abständen zu wiederholen (alle 12 Monate).

Die Unterweisung ist zu dokumentieren.

Ingenieurbüro



Sicherheit für Arbeit und Freizeit

Und zu guter Letzt....

.... noch ein paar Beispiele